

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Müller, Katharina Dröge, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/25475 –**

Ausgestaltung der Corona-Hilfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Ausgestaltung der November-, Dezember-, Überbrückungs- und Neustarthilfen sowie beim angekündigten Sonderfonds für Kulturveranstaltungen gibt es nach Ansicht der fragestellenden Fraktion weiterhin viele offene Fragen und viel Kritik. Bei den Überbrückungshilfen wurde trotz mehrfacher Korrekturen und trotz vielfältiger Aufforderungen kein Unternehmerlohn oder eine Anerkennung von Lebenshaltungskosten aufgenommen, meist mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Beantragung von ALG II und dem sich daraus ergebenden Mehraufwand des Abgleichs von Leistungen (siehe z. B. Antwort auf die Mündliche Frage 7 der Abgeordneten Claudia Müller vom 6. Mai 2020, Plenarprotokoll 19/157). Die fragestellende Fraktion betrachtet diesen Verweis auf den Mehraufwand für nicht stichhaltig, da bei der Beantragung von ALG II Zuflüsse jeglicher Art sowieso angegeben und auch regelmäßig überprüft werden müssen. Die geplante Neustarthilfe kann einen Unternehmerlohn allein schon wegen ihrer zu geringen Höhe nicht ersetzen.

Bei den Novemberhilfen hat die Bundesregierung durch die Beschränkung der Hilfen auf bestimmte Branchen und bestimmte Tätigkeitsfelder, durch die völlige Umstellung der Berechnung der Hilfen und durch die Kurzfristigkeit, in der diese Hilfen konzipiert und umgesetzt werden mussten, viel Kritik hervorgerufen. Gleichzeitig verzögert sich die Auszahlung der Hilfen wohl bis ins Jahr 2021 und droht so viele Unternehmen in Liquiditätsprobleme zu bringen, die auch die Abschlagszahlungen teilweise nicht werden auffangen können. Es droht nach Ansicht der fragestellenden Fraktion eine Insolvenzwelle und eine noch weitreichendere dauerhafte Abwanderung der Fachkräfte aufgrund nicht vorhandener Planungssicherheit der Arbeitgeberinnen.

Auch bei den November- und Dezemberhilfen gehen nach Ansicht der fragestellenden Fraktion sehr viele Unternehmen leer aus. Besonders für Soloselbstständige ist durch die hohe Hürde der Antragstellung über eine Steuerberaterin, einen Wirtschafts- oder Buchprüfer oder eine Rechtsanwältin für die Überbrückungshilfe II, welche als einzige weitere Hilfe den November- und Dezemberzeitraum abdeckt, die Enttäuschung keine Novemberhilfen erhalten zu können, sehr hoch. Da Korrekturen und Nachbesserungen jeweils nur mit größerer Zeitverzögerung vorgenommen wurden, reißt das bei vielen Unternehmen und Soloselbstständigen nur schwer wieder aufzufüllende finanzielle

Löcher. So sollen z. B. Unternehmen und Selbstständige, welche keine November- und Dezemberhilfe erhalten, nach dem Willen der Bundesregierung etwas leichter Hilfen für die Zeiträume Januar bis Juni erhalten können.

Durch den in der Presse vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz angekündigten „Schutzschirm“ für Veranstalter (<https://www.tagesschau.de/inland/scholz-corona-veranstaltungen-101.html>) im Rahmen eines Sonderfonds für Kulturveranstaltungen, übernimmt die Bundesregierung die Forderung der fragstellenden Fraktion (vgl. Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/23704, 27. Oktober 2020), Planungen für Kulturveranstaltungen zu ermöglichen und bei coronabedingten Absagen Modelle zur Kostenübernahme zu entwickeln. Bisher aber fehlen zu diesem Hilfsfonds, wie auch zu dem in Aussicht gestellten Wirtschaftlichkeitsbonus für aufgrund der einzuhaltenden Hygieneregeln wirtschaftlich unrentable Veranstaltungen, jegliche Details. Da die Branche in den letzten nun neun Monaten mit zahlreichen Ankündigungen vertröstet wurde, die Hilfen aber nie passgenau ankamen, besteht ein hohes Interesse, zeitnah zu erfahren, wie der sogenannte Sonderfonds ausgestattet sein wird und wer antragsberechtigt ist.

1. Wie hoch ist die Summe der insgesamt beantragten und ausgezahlten November- und Dezemberhilfen (bitte für November- und Dezemberhilfen getrennt angeben)?

Mit Stand 3. Februar 2021 wurden 329.271 Anträge auf Novemberhilfe mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 5.006.188.069,09 Euro gestellt. Davon wurden bislang 2.967.804.830,61 Euro ausgezahlt.

Mit Stand 3. Februar 2021 wurden 266.565 Anträge auf Dezemberhilfe mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 4.138.209.829,15 Euro gestellt. Davon wurden bislang 1.705.719.046,71 Euro ausgezahlt.

2. Ab wann werden die Novemberhilfen über die Abschlagszahlungen hinaus ausgezahlt?

Die Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe laufen bereits seit dem 27. November 2020. Die Bearbeitung der regulären Anträge durch die Bewilligungsstellen erfolgt seit 20. Dezember 2020. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder wird seit dem 12. Januar 2021 vorgenommen.

3. Worin begründen sich die Auszahlungsverzögerungen für die Novemberhilfen?

Die Antragstellung, wie auch die Auszahlungen der Abschlagszahlungen für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November (und Dezember) erfolgten genau im vorher öffentlich angekündigten Zeitplan und lediglich knapp vier Wochen nach den Beschlüssen über die Schließungsanordnungen in der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 28. Oktober 2020.

So ist, wie angekündigt, die Beantragung für die Novemberhilfe seit dem 25. November 2020 möglich. Wie angekündigt wurde noch Ende November, am 27. November 2020, mit der Zahlung von Abschlagszahlungen begonnen. Auch die Antragstellung und Abschlagszahlungen für die Dezemberhilfe wurde, wie öffentlich angekündigt, fristgerecht umgesetzt: Seit dem 23. Dezember 2020 können Anträge gestellt werden (Soloselbstständige konnten schon am 22. Dezember 2020 einen Antrag stellen), seit dem 5. Januar werden Abschlagszahlungen für die Dezemberhilfe ausgezahlt.

Bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November (kurz Novemberhilfe) handelt es sich um eine Wirtschaftshilfe für Einbußen, die im Monat November erlitten wurden. Naturgemäß können solche Einbußen erst im Nachhinein beziffert werden. Gerade um bei Unternehmen und Selbständigen dennoch möglichst zügig Abhilfe für durch Schließungsanordnungen der MPK vom 28. Oktober 2020 entstandene Schäden zu schaffen, wurde das Instrument der Abschlagszahlungen eingeführt. Der Bund geht hierbei für die Länder in Vorleistung, da die Abschlagszahlungen über die Bundeskasse erfolgen, die regulären Auszahlungen entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenteilung durch die Bewilligungsstellen der Länder.

Die politische Verständigung auf die grundsätzlichen Parameter der Novemberhilfe erfolgte also zeitnah zur gemeinsamen Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020, als sich aufgrund der steigenden Infektionszahlen abzeichnete, das Schließungen einzelner Branchen unabwendbar werden. Nach den Beschlüssen zur Schließungsanordnung und Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe in der gemeinsamen Telefonkonferenz am 28. Oktober 2020 konnten dann im Anschluss die dafür nötigen Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ausgearbeitet und geschlossen werden. Nach der detaillierten und rechtssicheren Ausgestaltung eines solchen Programms musste im Anschluss die notwendige Software für das elektronische Antragsverfahren programmiert werden. Dabei wurde insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch der Abgleich von Daten der Finanzverwaltung einbezogen und weiterentwickelt, u. a. ELSTER-Zertifikate. Bei der Programmierung ist zu unterscheiden: Das Antragsverfahren ermöglicht den Soloselbständigen und Prüfenden Dritten (Steuerberatern, Rechtsanwälten, ...) die Antragstellung und veranlasst automatisch die Abschlagszahlungen. Mit dem Fachverfahren bearbeiten die Länder die Anträge, erteilen die Bescheide und veranlassen die endgültige Auszahlung. Die Durchführung des Fachverfahrens ist Sache der Länder, da diese für die Administration der Hilfen zuständig sind. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes bzw. der Länder berücksichtigt. Auf Bitten der Länder hatte die Bundesregierung sich bereit erklärt, auf eigene Kosten ein vollständig digitalisiertes Fachverfahren für die Novemberhilfe für die Länder programmieren zu lassen, um einen schnellen Start der Überbrückungshilfen zu ermöglichen. Wegen der unterschiedlichen zeitlich und technischen Voraussetzungen in den Ländern war die Verständigung über die Abläufe und Anforderungen und die Programmierung des Fachverfahrens deutlich aufwändiger als die Programmierung des Antragsverfahrens.

4. Ab wann werden die Dezemberhilfen voraussichtlich beantragt und ausbezahlt werden können (bitte nach Abschlägen und Gesamtbeträgen differenzieren)?

Für die Dezemberhilfe können seit dem 22. Dezember 2020 Anträge gestellt werden. Dabei werden auch hier seit dem 5. Januar 2021 zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50.000 Euro geleistet. Inzwischen sind über 1,7 Mrd. Euro (Abschlagszahlungen und reguläre Auszahlungen) bereits ausgezahlt (Stand: 3. Februar 2021). Soloselbständige, die noch keine Überbrückungshilfe beantragt haben, können wie bei der Novemberhilfe bis zu einer Förderhöhe von 5.000 Euro einen Direktantrag stellen und bekommen dann die beantragte Förderung in einer Summe ausgezahlt. Die reguläre Auszahlung der Dezemberhilfe ist am 1. Februar 2021 erfolgt.

5. Worin begründen sich die Verzögerungen bei der Antragstellung und die Verzögerungen bei der Auszahlung für die Dezemberhilfen?

Die Antragstellung, wie auch die Auszahlungen der Abschlagszahlungen für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Dezember erfolgten ebenfalls genau im vorher öffentlich angekündigten Zeitplan. Am 25. November 2020 wurde die Verlängerung der Novemberhilfe in den Dezember als sog. Dezemberhilfe in der gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen – lediglich knapp vier Wochen später konnten bereits Anträge für die Dezemberhilfe gestellt werden. Im direkten Anschluss nach diesem MPK-Beschluss wurden die dafür nötigen Verwaltungsvereinbarungen zügig mit den Ländern ausgearbeitet und geschlossen. Auch für die Dezemberhilfe wurde die notwendige Software für das elektronische Antragsverfahren und die Abschlagszahlungen zügig programmiert. Diese Arbeiten verliefen parallel zur Programmierung des Fachverfahrens zur Novemberhilfe. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

6. Bis wann soll die Software zur Auszahlung der November- und Dezemberhilfen für die Länder bereitstehen (bitte bei unterschiedlicher Software nach November und Dezemberhilfe differenzieren sowie bitte begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bzw. 4 wird verwiesen.

7. Warum wurde für die November- und die Dezemberhilfe nicht auf schon bewährte Zahlungswege und Zahlungsweisen zurückgegriffen, wie z. B. die Auszahlungsweise früherer Corona-Hilfen oder z. B. über die KfW?

Die Beantragung und Auszahlung zum Beispiel über die Finanzämter wäre möglich gewesen, davon haben allerdings Bundes- und Länderfinanzminister Abstand genommen. Eine schnellere Abwicklung der Novemberhilfe über die KfW wurde geprüft. Kurzfristig wäre dies insbesondere aus organisatorischen und rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen und hätte zu erheblichen Verzögerungen in der Programmabwicklung geführt. Auch für die Überbrückungshilfe I und II wurde seitens der Bundesregierung in gleicher Weise, wie bei der November- und Dezemberhilfe, auf Wunsch der Bundesländer jeweils ein vollständig digitalisiertes einheitliches Fachverfahren für die Länder entworfen und programmiert, die ihrerseits dann durch die Bewilligungsstellen die Prüfung und Auszahlung der Anträge übernommen haben.

8. Aus welchen Gründen dürfen Soloselbstständige, die Überbrückungshilfe I für den Zeitraum Juni bis September beantragt hatten, keine direkten Anträge auf Novemberhilfe stellen, sondern diesen Antrag nur über Dritte stellen (siehe FAQ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfe.html>)?

Die Einbindung von prüfenden Dritten bei der Antragsstellung dient der Reduktion der Missbrauchsanfälligkeit und ist deshalb ein wichtiger Baustein des Antragsystems. Im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sollte allerdings Soloselbstständigen mit einem geringen beantragten Fördervolumen ein möglichst einfacher Zugang zur November- und Dezemberhilfe gewährt werden. Deshalb wurde bis zu einem Fördervolumen von 5000 Euro für Soloselbstständige grundsätzlich die Möglichkeit eines Direktantrags geschaffen.

Die Antragsstellung für die Überbrückungshilfe I und II musste bzw. muss im Gegensatz zur November- und Dezemberhilfe zwingend durch einen prüfenden Dritten erfolgen. Bei Soloselbstständigen, die bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass prüfende Dritte bereits mit den Antragsunterlagen – soweit für die November- und Dezemberhilfe deckungsgleich – vertraut sind. Für diese Gruppe von Antragsstellern ist daher anzunehmen, dass die Einbindung von prüfenden Dritten vergleichsweise weniger Zusatzaufwand verursacht. Mit Blick auf das Erfordernis der Missbrauchsvorbeugung insbesondere auch hinsichtlich des Anrechnungserfordernisses von Hilfen für denselben Förderzeitraum hält die Bundesregierung in diesen Fällen daher die Einbindung von prüfenden Dritten in der Gesamtabwägung für angemessen.

9. Wie viele Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 5 000 Euro wurden von Soloselbstständigen bisher beantragt, und wie viele wurden ausgezahlt (bitte Anzahl und durchschnittliche Höhe der Auszahlung sowie getrennt für November- und Dezemberhilfen angeben)?

Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit einem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5.000 Euro beantragen. Der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, wie viele Soloselbständige Direktanträge in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragt und ausgezahlt bekommen haben.

Stand 25.01.2021	Novemberhilfe	Dezemberhilfe
Direktanträge gesamt	83.918	64.447
Anzahl Anträge auf Direktzahlung bis 5.000 Euro	72.743	58.930
Anzahl ausgezahlte Anträge auf Direktzahlung bis 5.000 Euro	72.609 (*)	58.930
ausgezählte Summe für Direktanträge	118.135.933,98 € (**)	96.709.816,14 €
durchschnittliche Höhe der Abschlagszahlung	1.624,02 €	1.641,10 €

(* Die Differenz zu den beantragten Anträgen (134 Anträge) wurde im regulären Auszahlverfahren ausgezahlt

(** ohne Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren i.H.v. 228.016,10 €

10. Wie viele Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 10 000 Euro wurden beantragt und ausgezahlt (bitte jeweils für kleinste, kleine, mittlere und große Unternehmen, für Vereine und öffentliche Einrichtungen angeben, wie hoch der jeweilige Anteil der gemeinwohlorientierten ist, sowie für November- und Dezemberhilfen getrennt angeben)?
11. Ab wann können die angekündigten erhöhten Abschlagszahlungen für Unternehmen von bis zu 50 000 Euro beantragt werden, gelten sie auch rückwirkend, und ab wann wird die erhöhte Abschlagszahlung ausgezahlt?
12. Falls mit der Auszahlung der erhöhten Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage bereits begonnen wurde, wie viele Abschlagszahlungen in Höhe von mehr als 10 000 Euro bis zu 50 000 Euro wurden bereits beantragt, und wie viele ausbezahlt (bitte jeweils für kleinste, kleine, mittlere und große Unternehmen, für Vereine und öffentliche Einrichtungen angeben, wie hoch der jeweilige Anteil der gemeinwohlorientierten ist, sowie für November- und Dezemberhilfen getrennt angeben)?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antragstellung für die Novemberhilfe ist seit 26. November 2020 und noch bis 30. April 2021 möglich. Für Anträge, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Fördersumme, bis zu max. 10.000 Euro seit dem 27. November 2020, bis zu max. 50.000 Euro seit dem 11. Dezember 2020. Ein Antrag auf Auszahlung des erhöhten Abschlages muss nicht gesondert gestellt werden. Für alle Fälle, die bisher noch keinen erhöhten Abschlag erhalten haben und die durch die Bewilligungsstellen zwischenzeitlich im regulären Auszahlungsverfahren nicht voll ausgezahlt wurden, soll diese Woche eine zweite Abschlagszahlung angewiesen werden. Die Antragstellung für die Dezemberhilfe ist seit 22. Dezember 2020 und noch bis zum 30. April 2021 möglich. Abschlagszahlungen bei Anträgen von prüfenden Dritten bis zu 50.000 Euro werden seit Auszahlungsbeginn (5. Januar 2021) gezahlt.

Daten zur Unternehmensgröße liegen der Bundesregierung im Reporting-System der November- und Dezemberhilfe nicht vor. Den nachfolgenden Übersichten mit Stand 25. Januar 2021 ist zu entnehmen, wie viele Abschlagszahlungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro bereits beantragt wurden und wie viele ausbezahlt wurden mit gesonderter Auswertung der Zahlen für Vereine, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen und gemeinnützige GmbH.

Beantragte Abschlagszahlungen im Rahmen der Novemberhilfe, gestaffelt nach Höhe der erfolgten Abschlagszahlung:

Novemberhilfe Stand 25.01.21	Antragsanzahl	beantragte Summe gesamt	erfolgte Abschlagszahlung
Abschlagszahlung 0 €	7.184	106.842.020,68 €	- €
davon KöR	35	1.102.654,29 €	- €
davon AöR	-	- €	- €
davon e.V.	141	2.252.074,20 €	- €
davon gGmbH	24	451.011,14 €	- €
davon Stiftungen	4	54.927,63 €	- €
Abschlagszahlungen 0,01 € bis 9.999,99 €	175.267	1.092.953.631,55 €	546.476.851,98 €
davon KöR	63	481.556,47 €	240.778,27 €
davon AöR	4	26.446,70 €	13.223,36 €
davon e.V.	3.761	17.700.130,96 €	8.850.066,94 €
davon gGmbH	176	1.600.332,25 €	800.166,21 €
davon Stiftungen	75	535.903,15 €	267.951,64 €
Abschlagszahlungen 10.000 €	10.665	832.720.846,93 €	106.650.000,00 €
davon KöR	2	120.820,60 €	20.000,00 €
davon AöR	-	- €	- €
davon e.V.	47	3.604.251,98 €	470.000,00 €
davon gGmbH	27	1.512.531,91 €	270.000,00 €
davon Stiftungen	1	42.051,92 €	10.000,00 €
Abschlagszahlungen 10.000,01 € bis 50.000 €	36.506	2.587.066.079,51 €	886.272.186,59 €
davon KöR	-	- €	- €
davon AöR	18	2.544.216,28 €	602.436,46 €
davon e.V.	413	23.571.168,48 €	9.510.984,46 €
davon gGmbH	176	12.614.534,64 €	4.704.913,64 €
davon Stiftungen	45	6.384.827,36 €	1.544.593,17 €
Abschlagszahlungen 0 bis 50.000 €	229.622	4.619.582.578,67 €	1.539.399.038,57 €
davon KöR	100	1.705.031,36 €	260.778,27 €

Novemberhilfe Stand 25.01.21	Antragsanzahl	beantragte Summe gesamt	erfolgte Abschlagszahlung
Abschlagszahlungen 0 bis 50.000 €	229.622	4.619.582.578,67 €	1.539.399.038,57 €
davon AöR	22	2.570.662,99 €	615.659,82 €
davon e.V.	4.362	47.127.625,62 €	18.831.051,40 €
davon gGmbH	403	16.178.409,94 €	5.775.079,85 €
davon Stiftungen	125	7.017.710,06 €	1.822.544,81 €

Bis zum Stichtag 25. Januar 2021 wurden insgesamt 229.622 Anträge über prüfende Dritte eingereicht. Davon wurde für 36.506 Anträge eine Abschlagszahlung von mehr als 10.000 Euro bis maximal 50.000 Euro ausgezahlt. Für 10.665 Fälle wurde im Abschlagsverfahren bisher nur ein Abschlag in Höhe von 10.000 Euro ausgezahlt, obwohl die Antragssumme über 20.000 Euro betrug. Von diesen Fällen wurden zwischenzeitlich 3.665 Fälle durch die Bewilligungsstellen im regulären Verfahren voll ausbezahlt. In 7.184 Fällen kam es bislang zu keiner Abschlagszahlung (731 Fälle mit beantragter Fördersumme 0 Euro sowie Fälle in der Stichprobenprüfung, mit erhöhtem Fraud-Index-Wert oder kürzlich eingereichte Anträge).

Beantragte Abschlagszahlungen im Rahmen der Dezemberhilfe, gestaffelt nach Höhe der erfolgten Abschlagszahlung:

Dezemberhilfe Stand 25.01.21	Antragsanzahl	beantragte Summe gesamt	erfolgte Abschlagszahlung
Abschlagszahlung 0 €	16.402	309.072.433,42 €	- €
davon KöR	11	306.390,06 €	- €
davon AöR	1	59.617,14 €	- €
davon e.V.	216	1.840.208,70 €	- €
davon gGmbH	33	2.545.050,50 €	- €
davon Stiftungen	4	136.450,33 €	- €
Abschlagszahlungen 0,01 € bis 10.000 €	105.682	683.281.589,63 €	341.640.886,68 €
davon KöR	23	177.081,49 €	88.540,76 €
davon AöR	2	10.976,77 €	5.488,39 €
davon e.V.	1.658	7.244.807,35 €	3.622.405,38 €
davon gGmbH	76	654.328,78 €	327.164,45 €
davon Stiftungen	29	168.203,36 €	84.101,72 €
Abschlagszahlungen 10.000,01 € bis 50.000 €	35.633	2.264.976.202,00 €	872.364.092,98 €
davon KöR	12	767.047,90 €	362.386,53 €
davon AöR	6	703.953,17 €	181.113,31 €
davon e.V.	183	10.531.156,23 €	4.142.037,31 €
davon gGmbH	83	6.830.311,21 €	2.204.678,72 €
davon Stiftungen	13	1.060.719,50 €	385.636,44 €
Abschlagszahlungen 0 € bis 50.000 €	157.717	3.257.330.225,06 €	1.214.004.979,66 €
davon KöR	46	1.250.519,44 €	450.927,29 €
davon AöR	9	774.547,08 €	186.601,70 €
davon e.V.	2.057	19.616.172,28 €	7.764.442,69 €
davon gGmbH	192	10.029.690,48 €	2.531.843,17 €
davon Stiftungen	46	1.365.373,19 €	469.738,16 €

Bis zum Stichtag 25. Januar 2021 wurden insgesamt 157.717 Anträge über prüfende Dritte eingereicht. Davon wurde für 35.633 Anträge eine Abschlagszahlung von mehr als 10.000 Euro bis maximal 50.000 Euro ausgezahlt.

13. Erwägt die Bundesregierung eine weitere Erhöhung der Abschlagszahlungen von nun bis zu 50 000 Euro, und wenn ja, nach welchen Kriterien, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Novemberhilfe und Dezemberhilfe ist keine weitere Erhöhung der Abschlagszahlungen geplant. Um eine zeitnahe Liquiditätshilfe für alle antragsberechtigten Unternehmen sicherzustellen, werden die Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III auf bis zu 100.000 Euro für einen Fördermonat erhöht. Für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen müssen die Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts beachtet werden.

14. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung der Abschlagszahlungen von 5 000 Euro für Soloselbstständige, und wenn ja, nach welchen Kriterien, und wenn nein, warum nicht?

Das Programm Novemberhilfe endete am 30. November 2020, das Programm Dezemberhilfe am 31. Dezember 2020. Zwar können für beide Programme noch bis zum 31. April 2021 Anträge gestellt werden, eine nachträgliche Änderung der Antragsbestimmungen von bereits beendeten Programmen ist nicht geplant.

15. Warum gibt es bei der Direktbeantragung der Novemberhilfen keine Möglichkeit, die Anträge online zu korrigieren, wie es bei der Beantragung überprüfenden Dritten möglich ist?
16. Werden die in den FAQ (ebd.) benannten Fristen, damit Soloselbstständige online ab Mitte Dezember mitteilen können, dass eine Notwendigkeit den Antrag zu ändern besteht, und damit Soloselbstständige online einen Änderungsantrag ab Mitte Januar einreichen können, voraussichtlich eingehalten werden?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die softwaregestützte Änderung von Anträgen war bei den Direktanträgen für die November- und Dezemberhilfe zunächst nicht vorgesehen. Derzeit wird eine Erweiterung programmiert.

17. Aus welchen Gründen dürfen verbundene Unternehmen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen?
 - a) Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, dass das Verbot der Einzelbeantragung für verbundene Unternehmen den Wettbewerb erheblich verzerren kann (bitte begründen)?
 - b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der fragstellenden Fraktion, dass durch das Verbot der Einzelantragsberechtigung für verbundene Unternehmen erheblich betroffene Unternehmen von Hilfen ausgeschlossen werden können (bitte begründen)?
 - c) Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine Erlaubnis der Einzelbeantragung für verbundene Unternehmen bis zu einer maximalen Umsatzgrenze, wie z. B. 2 Mio., 10 Mio. Euro oder mehr (bitte begründen)?
 - d) Hat die Bundesregierung hier kritische Rückmeldungen von Verbänden erhalten, und wie bewertet die Bundesregierung diese Anmerkungen?

- e) Plant die Bundesregierung, die Einzelbeantragung für verbundene Unternehmen bei zukünftigen oder bestehenden Hilfen möglich zu machen (bitte begründen und ausführen)?

Die Fragen 17 bis 17e werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Betrachtung von Unternehmen, die einen gemeinsamen Eigentümer haben oder unter einheitlicher Leitung stehen, als verbundene Unternehmen im Sinne von Anhang I Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) Nr. 651/2014 ist beihilferechtlich notwendig, da bei der Ermittlung der beihilferechtlichen Obergrenzen auf den Verbund und nicht auf das einzelne Unternehmen abzustellen ist.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Verbundbetrachtung in der Überbrückungshilfe aber auch wirtschaftspolitisch sachgerecht. Einem Einzelunternehmen stehen in der gegenwärtigen Krise zunächst nur die eigenen Mittel zur Verfügung. Hingegen können sich die einzelnen Unternehmen eines Unternehmensverbundes in den meisten Fällen auch auf die Ressourcen des Verbunds stützen. Das können finanzielle Mittel ebenso sein, wie zum Beispiel eine höhere Kreditwürdigkeit des Verbunds.

Die Wettbewerbsvorteile, die Verbundunternehmen gegenüber Einzelunternehmen genießen, werden besonders dann relevant sein, wenn einzelne Verbundunternehmen in Branchen tätig sind, die durch Corona stark betroffen sind, während andere Verbundunternehmen in Branchen tätig sind, die keinerlei Corona-bedingte Einschränkungen erleiden. In solchen Fällen ist durchaus vorstellbar, dass der Verbund als Ganzes betrachtet – trotz Corona-bedingter Einbrüche einzelner Verbundunternehmen – insgesamt immer noch profitabel ist und deshalb staatlicher Hilfen nicht bedarf. Aus Sicht der Bundesregierung ist es angemessen, die wettbewerblichen Vorteile von Verbundunternehmen in die Entscheidung über die Gewährung staatlicher Hilfen einzubeziehen. Dies ist nur möglich, wenn ein Antrag für alle Verbundunternehmen gestellt wird.

Hinzu kommt folgendes: Wenn verbundene Unternehmen für jede einzelne Betriebsstätte Förderung bis zur Höchstgrenze beantragen könnten, ergäben sich zum Beispiel für Filialunternehmen, die ihre einzelnen Filialen als rechtlich selbstständige Einheiten führen, sehr viel höhere Förderbeträge als für Unternehmen, die ihre Betriebsstätten in einer einzigen Gesellschaft führen und deshalb nur einmal Überbrückungshilfe erhielten. Eine solche Begünstigung von Unternehmen mit Holding-Struktur wäre wettbewerbsverzerrend und ist politisch nicht gewollt.

Seitens der Wirtschaft gab es vor allem bei der Diskussion der Überbrückungshilfe I und II Stimmen, die sich dafür ausgesprochen haben, dass die Unternehmen eines Unternehmensverbunds einzeln antragsberechtigt sein sollten. Im Kern ging es den Wirtschaftsverbänden darum, dass für größere Mittelständler mit mehreren Niederlassungen, z. B. mittelständische Hotelketten, die bei der Überbrückungshilfe I und II festgelegten Obergrenzen von 50.000 Euro Erstattung pro Monat pro Unternehmen oder Unternehmensverbund als zu niedrig erachtet wurden. Mit der Überbrückungshilfe III werden die Förderhöchstgrenzen auf 1,5 Mio. Euro pro Monat, also um das dreißigfache, angehoben. Damit können auch Unternehmensverbände mit entsprechend hohen Fixkosten erhebliche Förderbeträge erhalten.

Angesichts dieser umfangreichen Förderung, die auch Unternehmensverbänden zugutekommt, ist eine Änderung der Regelung zu verbundenen Unternehmen auch bei der Überbrückungshilfe III nicht geplant.

18. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, klarer zwischen Versehen und vorwerfbarem Verhalten abzugrenzen, um einer unnötigen Kriminalisierung von Antragstellerinnen vorzubeugen, wenn sie wegen der Komplexität der Vorgaben für die Novemberhilfen fehlerhafte Angaben machen, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung hier für geeignet, um Abhilfe zu schaffen?

Antragsstellerinnen müssen erklären, dass ihnen bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. Die Beurteilung, in welchen Fällen falsche oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben leichtfertig oder vorsätzlich erfolgt sind, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den jeweils zuständigen Justizbehörden.

19. Wird die Bundesregierung den Unternehmen und Soloselbstständigen zur Überbrückung der Liquiditätslücke bis zur Auszahlung der Hilfen eine Bestätigung ausstellen, dass diese Nothilfen erhalten werden, welche dann von Kreditinstituten als Sicherheit genutzt werden können, und wenn ja, in welcher Form und ab wann erhalten die Antragsteller diese Bestätigung, und wenn nein, warum nicht?

Die Mitteilung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen sowie deren Höhe ergeht mit dem entsprechenden Bescheid. Eine Ausstellung rechtsverbindlicher Bestätigungen vor Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen der Länder ist nicht möglich.

20. Gelten alle Betriebe des Lebensmittelhandwerks, also insbesondere Brauereien, Fleischereien, Meiereien etc., mit angeschlossenem Gastronomiebetrieb als direkt betroffene Gastronomie, so wie es in den FAQ (ebd.) der Novemberhilfe ausdrücklich für Konditoreien und Bäckereien benannt ist („Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb gelten als Gastronomiebetriebe im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes“; bitte begründen)?

Welche Vorgaben gelten für Winzerbetriebe und andere landwirtschaftliche Betriebe mit angeschlossener Gastronomie (bitte begründen)?

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung, so wie diese in ihrer Pressemitteilung vom 26. November 2020 kommunizierte, dass „Bäckerei-Cafés, Brauereigaststätten, Metzger mit angeschlossenem Imbissbetrieb und andere Mischbetriebe mit gastronomischem Angebot werden bei der Antragstellung den reinen Gastronomiebetrieben gleichgestellt.“ (siehe <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-november-2020/>)?

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit es sich um Bäckereien, Metzgereien und Brauereien mit angeschlossenem Gastronomiebetrieb handelt, sind diese Betriebe als Mischbetriebe in gleicher Weise antragsberechtigt, wenn 80 Prozent ihres Umsatzes im Vorjahresmonat auf direkt oder indirekt von den Schließungsverordnungen der Länder betroffene Aktivitäten entfällt. Mischbetriebe sind damit hinsichtlich ihrer von den coronabedingten Schließungsmaßnahmen betroffenen gastronomischen Aktivitäten mit coronabedingt vollständig geschlossenen Gastronomiebetrieben gleichgestellt.

Sowohl bei Mischbetrieben mit angeschlossenem Gastronomiebetrieb als auch bei reinen Gastronomiebetrieben werden Umsätze aus dem Außerhausverkauf von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgenommen. Das gilt für Brauereigaststätten und andere Unternehmen, die auch gastronomisch tätig sind, wie beispielsweise Winzerbetriebe oder andere landwirtschaftliche Betriebe mit angeschlossener Gastronomie.

22. Sind Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie z. B. Kosmetikstudios, die ihre Produkte auch verkaufen, wie es regelmäßig im Sinne einer breiten Aufstellung des Geschäftsbetriebes üblich ist, automatisch wie ein Mischbetrieb von der Förderung ausgeschlossen, sobald der Umsatz mit dem Verkauf 20 Prozent am Referenzumsatz im Jahr 2019 übersteigt, oder gilt für diese, wie beim in den FAQ (ebd.) genannten Beispiel des Museumsshops, die Annahme, dass der Verkauf nicht zugänglich ist, weil der Hauptbetrieb geschlossen ist (bitte begründen)?
23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Betrachtung von Kosmetikstudios als Mischbetriebe für die Beantragung von Novemberhilfen angesichts der breit kommunizierten Ankündigungen, dass alle namentlich in dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 genannten Betriebe, die den Geschäftsbetrieb einstellen müssen, die Novemberhilfen erhalten?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kosmetikstudios als Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege war der Betrieb im November 2020 per Schließungsverordnung untersagt. Sie gelten im Rahmen der Novemberhilfen somit als direkt betroffen.

Für Kosmetikstudios, die neben kosmetischen Behandlungen auch medizinisch indizierte Fußpflege anbieten oder ein im November nicht geschlossenes Einzelhandelsgeschäft mit Kosmetik betreiben, gelten die allgemeinen Regeln für Mischbetriebe. In dem Fall muss das Kosmetikstudio mit dem geschlossenen Bereich im Vergleichszeitraum 2019 einen Anteil von mindestens 80 Prozent am Gesamtumsatz erzielt haben, um antragsberechtigt zu sein.

24. Können auch Unternehmen, welche ab dem 16. Dezember 2020 geschlossen werden müssen, wie z. B. Friseursalons oder Geschäfte des Einzelhandels, Dezemberhilfen erhalten, und wenn ja, welche zusätzlichen Branchen sind dies (bitte einzeln aufzählen), und falls nein, warum nicht?

Nein. Eine Antragsberechtigung für die Novemberhilfe liegt ausschließlich dann vor, wenn Unternehmen und Selbständige aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 und der daraufhin erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffen) bzw. indirekt oder indirekt über Dritte von den Schließungsanordnungen betroffen waren. Gleiches gilt für die Dezemberhilfe, die für direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffene Unternehmen und Selbständige gewährt wird, die auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, die am 25. November 2020 und am 2. Dezember 2020 verlängert wurden, auch noch im Dezember von diesen Schließungen betroffen waren. Hiervon nicht umfasst sind neu hinzugekommene Branchen, die auf Grundlage späterer Beschlüsse schließen mussten.

25. Werden die Dezemberhilfen bis zum 10. Januar 2021 verlängert werden?

Nein. Das Programm Dezemberhilfe endete zum 31. Dezember 2020.

26. Aus welchen Gründen sollen geschlossene Betriebe, welche ab 1. Januar 2021 aufgrund eines Beschlusses von Bund und Ländern geschlossen sein müssen, maximal eine Fixkostenerstattung von 90 Prozent im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten, auch wenn keinerlei Geschäftsbetrieb möglich ist und es einen 100-prozentigen Umsatzverlust gibt?

Die Erstattung von Umsatzverlusten über einen längeren Zeitraum für alle betroffenen Unternehmen ist sowohl aus finanziellen, als auch aus wettbewerbsrechtlichen und beihilferechtlichen Gründen nicht realistisch. Die Überbrückungshilfe III, mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten, die den Unternehmen weiterhin entstehen, wird deshalb das zentrale Unterstützungsinstrument für betroffene Unternehmen sein. Dafür wurden die Antragsbestimmungen mit Beschluss von Bund und Ländern vom 19. Januar 2021 noch einmal angepasst, um für mehr Liquidität bei den betroffenen Unternehmen zu sorgen. Die Überbrückungshilfe III unterstützt betroffene Unternehmen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Die Zugangsvoraussetzungen werden stark vereinfacht, die Zugangsgrenze für die Antragsberechtigung von Unternehmen von höchstens 500 Mio. Euro Jahresumsatz auf 750 Mio. Euro Jahresumsatz angehoben. Die monatlichen Förderhöchstbeträge werden auf bis zu 1,5 Mio. Euro vervielfacht. Es werden Abschlagszahlungen von bis zu 50 Prozent und max. 100.000 Euro für einen Fördermonat gewährt. Der anrechenbare Fixkostenkatalog wurde erweitert. Spezielle branchenspezifische Regelungen für die Veranstaltungs- und Reisebranche sowie den Einzelhandel unterstützen insbesondere die stark betroffenen Branchen.

Die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen wurden mit Entscheidung der EU-Kommission vom 28.01.2021 substantiell erhöht. Die zwischenzeitliche Erweiterung der beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000 Euro) und für Fixkostenhilfen auf 10 Mio. Euro (bislang 3 Mio. Euro) schafft nun den nötigen beihilferechtlichen Spielraum und Flexibilität.

27. Werden die November- und Dezemberhilfen verlängert oder in ggf. angepasster Form erneut aufgelegt werden, wenn es auch im kommenden Jahr zu flächendeckenden Schließungen kommen sollte, und wenn nein, welche Unterstützung werden von solchen Schließungen betroffene Unternehmen zusätzlich zur Überbrückungshilfe III erhalten, und falls ja, welche Anpassungen sind ggf. geplant?

Eine Verlängerung oder eine Neuauflage der November- und Dezemberhilfe in späteren Schließungszeiträumen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Die zentrale Wirtschaftshilfe des Bundes wird die Überbrückungshilfe III sein. Daneben können Unternehmen die KfW-Finanzierungsprogramme in Anspruch nehmen. Zusätzlich dient der Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Stabilisierungsinstrument für Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Er stellt Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Branchenspezifische Hilfsprogramme werden von einzelnen Bundesressorts umgesetzt. Ebenso haben die Bundesländer eigene Programme zur Unterstützung von Unternehmen aufgelegt.

Zusätzlich wurde zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lieferketten und zur Steuerung von Forderungsausfallrisiken ein Schutzschirm für Lieferantenkredite mit einem Garantievolumen von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet. Im Rahmen dieses Schutzschirmes hat der Bund für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Mrd. Euro übernommen. Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die zunächst bis 31. Dezember 2020 befristete Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Verlängerung wurde am 17. Dezember 2020 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt.

28. Warum sind bei den Überbrückungshilfen I noch nicht alle Anträge bewilligt (siehe Bericht an den Wirtschaftsausschuss 19(9)984), und mit welcher weiteren Dauer rechnet die Bundesregierung für die Bewilligung der letzten Anträge?

Entsprechen die Zahlen für die Bewilligung den Auszahlungen, und wenn nein, warum nicht?

Zur Bewältigung von coronabedingten Liquiditätsengpässen stellt die Bundesregierung die Mittel für das Programm Überbrückungshilfen I bereit. Die Bewilligung und Auszahlung der Hilfen des Bundes erfolgt eigenverantwortlich durch die Länder gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen. Zur weiteren benötigten Bearbeitungsdauer für die noch nicht bewilligten Anträge liegen der Bundesregierung keine Prognosen der Länder vor. Jedoch sind die Länder entsprechend den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen verpflichtet, dem Bund einen Schlussbericht bis spätestens 31. Juli 2022 über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. Zum Stichtag 25. Januar 2021 ergibt sich folgender Bearbeitungsstand:

Bearbeitungsstatus (*)	Anzahl Anträge
Abgelehnt	1.814
Abgelehnt – Betrug	1
Abgelehnt – Duplikat	19
Änderung beantragt	3.499
In Auszahlung	104.496
In Bewilligung	58
In Prüfung / Begutachtung	69
In Prüfung durch Expertenteam	28
In Prüfung durch Fraudteam	93
In Prüfung durch Polizei	1
Technischer Wartezustand	4
Teil-Bewilligt	1.733
Zurückgezogen	10.219
Gesamtergebnis	122.034

(* Baden-Württemberg nimmt nicht am einheitlichen Fachverfahren teil, daher liegen für Baden-Württemberg keine Auswertungen vor)

Der Status „In Auszahlung“ enthält alle Fälle, zu denen eine Bewilligung stattfand und die Bewilligungssumme angewiesen wurde. Der Status „In Bewilligung“ liegt vor diesem Bearbeitungsstatus. Hierbei handelt es sich um Fälle, die in der Bearbeitung sind und für die eine Bewilligung noch aussteht.

29. Worin begründen sich die Auszahlungsverzögerungen der Überbrückungshilfen II?

Wurde für die Überbrückungshilfen II die Art und Weise der Auszahlung gegenüber den Überbrückungshilfen I verändert, und falls ja, wie, und warum?

Die Überbrückungshilfe II beruht beihilferechtlich auf einer anderen Grundlage als die Überbrückungshilfe I. Dies war nötig, da viele Unternehmen den beihilferechtlichen Rahmen auf Grundlage der Deminimis-Verordnung und Kleinbeihilferegelung bereits ausgeschöpft hatten und keine Überbrückungshilfe mehr hätten beantragen dürfen. Die Überbrückungshilfe II basiert seit Beginn der Antragstellung im Oktober 2020 deshalb beihilferechtlich auf der sog. Fixkostenhilfe nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission für staatlichen Hilfen während der Corona-Krise (Temporary Framework, TF). Danach sind unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen bis maximal 3 Mio. Euro je Beihilfeempfänger erlaubt, zur Deckung ungedeckter Fixkosten. Die Veröffentlichung der Aktualisierung des TF durch die KOM erfolgte am 13. Oktober 2020. Um den erweiterten Beihilferahmen des TF für die nationalen Hilfsprogramme zu nutzen, hat die Bundesregierung in kurzer Zeit die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erarbeitet. Die Überbrückungshilfe II stützt sich konkret auf die vorgenannte Bundesregelung. Die Genehmigung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 durch die EU-Kommission erfolgte am 20. November 2020. Bis dahin konnten zwar bereits Anträge für die Überbrückungshilfe II gestellt werden, die Bearbeitung und Auszahlung der Anträge war jedoch erst nach Genehmigung zulässig. Die Art und Weise der Auszahlung hat sich gegenüber der Überbrückungshilfe I nicht verändert.

30. Wie hoch sind die Auszahlungen der Überbrückungshilfen II prozentual zum Gesamtantragsvolumen, und wie viele Anträge gab es insgesamt?

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der bearbeiteten und ausgezahlten Anträge sowie die absolute Anzahl (bitte bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Bitte entnehmen Sie den folgenden Übersichten mit Stand 25. Januar 2021, wie hoch die absoluten Zahlen, die prozentualen Anteile der bearbeiteten und ausgezahlten Anträge und wie hoch die Auszahlungen prozentual zum Gesamtantragsvolumen (letzte Spalte) sind.

gesamt	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	168	0,16	3.431.114 €	0 €	0 €	
In Auszahlung	1.522	1,45	21.640.623 €	21.593.899 €	0 €	
In Bewilligung	3.462	3,31	37.470.580 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	5.425	5,19	107.688.809 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	481	0,46	9.553.370 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	1.228	1,17	51.466.465 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	88.112	84,22	1.448.262.475 €	1.448.024.237 €	1.448.024.237 €	81,97
Resolved-PartialPayment	262	0,25	11.118.525 €	9.388.903 €	9.388.903 €	
Resolved-Unspecified	7	0,01	91.795 €	0 €	0 €	
Technischer Wartzustand	3	0,00	19.741 €	0 €	0 €	
Teil-Bewilligt	2	0,00	21.013 €	6.616 €	0 €	
Zurückgezogen	3.945	3,77	87.132.160 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	104.617	100,00	1.777.896.669 €	1.479.013.656 €	1.457.413.140 €	

Brandenburg	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Bewilligung	74	3,95	648.779 €	0 €	0 €	64,02
In Prüfung / Begutachtung	369	19,71	6.927.280 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	17	0,91	867.405 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	11	0,59	741.962 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	1.311	70,03	17.672.233 €	17.675.348 €	17.675.348 €	
Zurückgezogen	90	4,81	753.250 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	1.872	100,00	27.610.909 €	17.675.348 €	17.675.348 €	

Berlin	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Auszahlung	97	1,34	4.378.361 €	4.360.982 €	0 €	77,48
In Bewilligung	747	10,34	11.236.384 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	324	4,49	10.322.651 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	3	0,04	44.618 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	74	1,02	4.224.329 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	5.775	79,94	123.175.950 €	123.150.858 €	123.150.858 €	
Resolved-PartialPayment	3	0,04	351.815 €	314.315 €	314.315 €	
Zurückgezogen	201	2,78	5.623.174 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	7.224	100,00	159.357.281 €	127.826.154 €	123.465.173 €	

Bayern	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	44	0,25	808.271 €	0 €	0 €	86,39
In Auszahlung	11	0,06	380.273 €	380.273 €	0 €	
In Bewilligung	537	3,07	4.900.957 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	877	5,02	15.186.793 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	201	1,15	2.680.143 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	119	0,68	5.932.200 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	14.975	85,72	296.249.398 €	296.220.333 €	296.220.333 €	
Resolved-PartialPayment	70	0,40	3.700.696 €	3.423.996 €	3.423.996 €	
Technischer Wartezustand	1	0,01	7.758 €	0 €	0 €	
Zurückgezogen	635	3,63	17.005.111 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	17.470	100,00	346.851.599 €	300.024.603 €	299.644.330 €	

Bremen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Auszahlung	10	0,95	30.052 €	30.052 €	0 €	95,50
In Bewilligung	8	0,76	42.813 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	38	3,62	387.807 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	3	0,29	120.470 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	972	92,48	17.080.248 €	17.085.329 €	17.085.329 €	
Resolved-Unspecified	1	0,10	2.414 €	0 €	0 €	
Zurückgezogen	19	1,81	226.712 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	1.051	100,00	17.890.515 €	17.115.381 €	17.085.329 €	

Hessen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	9	0,09	268.505 €	0 €	0 €	72,66
In Auszahlung	52	0,49	650.601 €	650.601 €	0 €	
In Bewilligung	329	3,12	4.060.780 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	764	7,24	20.372.474 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	29	0,27	1.682.166 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	232	2,20	13.873.408 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	8.688	82,32	139.949.716 €	139.952.645 €	139.952.645 €	
Resolved-PartialPayment	30	0,28	935.095 €	687.428 €	687.428 €	
Resolved-Unspecified	2	0,02	17.818 €	0 €	0 €	
Zurückgezogen	419	3,97	11.745.014 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	10.554	100,00	193.555.577 €	141.290.674 €	140.640.072 €	

Hamburg	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	9	0,19	128.873 €	0 €	0 €	70,47
In Auszahlung	43	0,91	881.005 €	881.005 €	0 €	
In Bewilligung	3	0,06	254.034 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	908	19,29	19.191.390 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	18	0,38	239.266 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	51	1,08	3.399.626 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	3.544	75,31	63.151.030 €	63.145.121 €	63.145.121 €	
Resolved-PartialPayment	23	0,49	978.798 €	741.877 €	741.877 €	
Zurückgezogen	107	2,27	2.435.430 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	4.706	100,00	90.659.453 €	64.768.003 €	63.886.998 €	

Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	3	0,25	99.109 €	0 €	0 €	71,86
In Auszahlung	12	1,00	150.365 €	150.365 €	0 €	
In Bewilligung	15	1,25	114.667 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	72	6,02	2.805.391 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	10	0,84	806.569 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	915	76,51	15.054.616 €	15.065.854 €	15.065.854 €	
Resolved-PartialPayment	82	6,86	2.791.678 €	2.274.814 €	2.274.814 €	
Zurückgezogen	87	7,27	2.307.806 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	1.196	100,00	24.130.201 €	17.491.032 €	17.340.667 €	

Niedersachsen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	38	0,42	1.030.157 €	0 €	0 €	85,18
In Auszahlung	424	4,73	5.631.688 €	5.602.344 €	0 €	
In Bewilligung	126	1,40	1.303.200 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	204	2,27	4.076.165 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	118	1,32	2.654.966 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	65	0,72	2.633.021 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	7.774	86,68	126.424.378 €	126.391.772 €	126.391.772 €	
Resolved-PartialPayment	30	0,33	1.408.120 €	1.085.100 €	1.085.100 €	
Teil-Bewilligt	1	0,01	4.029 €	2.616 €	0 €	
Zurückgezogen	189	2,11	4.481.773 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	8.969	100,00	149.647.496 €	133.081.831 €	127.476.871 €	

Nordrhein-Westfalen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	49	0,13	769.218 €	0 €	0 €	84,41
In Auszahlung	824	2,26	9.107.975 €	9.107.975 €	0 €	
In Bewilligung	1.065	2,92	10.442.973 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	853	2,34	12.326.680 €	0 €	0 €	
In Prüfung Expertenteam	95	0,26	1.384.806 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	511	1,40	15.049.293 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	31.281	85,74	452.499.902 €	452.446.975 €	452.446.975 €	
Resolved-PartialPayment	13	0,04	554.740 €	506.509 €	506.509 €	
Resolved-Unspecified	2	0,01	63.910 €	0 €	0 €	
Technischer Wartezustand	2	0,01	11.983 €	0 €	0 €	
Teil-Bewilligt	1	0,00	16.984 €	4.000 €	0 €	
Zurückgezogen	1.788	4,90	34.396.715 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	36.484	100,00	536.625.178 €	462.065.458 €	452.953.483 €	

Rheinland-Pfalz	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	5	0,12	111.366 €	0 €	0 €	89,83
In Auszahlung	7	0,16	94.986 €	94.986 €	0 €	
In Bewilligung	275	6,38	1.891.583 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	162	3,76	2.160.546 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	26	0,60	809.088 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	3.745	86,83	62.334.035 €	62.305.641 €	62.305.641 €	
Resolved-Unspecified	1	0,02	5.867 €	0 €	0 €	
Zurückgezogen	92	2,13	1.950.244 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	4.313	100,00	69.357.714 €	62.400.627 €	62.305.641 €	

Schleswig-Holstein	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Auszahlung	12	0,40	38.354 €	38.354 €	0 €	77,85
In Bewilligung	8	0,26	153.521 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	353	11,68	8.092.831 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	22	0,73	1.019.929 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	2.534	83,82	39.537.244 €	39.522.933 €	39.522.933 €	
Resolved-PartialPayment	7	0,23	163.020 €	124.702 €	124.702 €	
Zurückgezogen	87	2,88	1.924.721 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	3.023	100,00	50.929.620 €	39.685.989 €	39.647.635 €	

Saarland	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Bewilligung	4	0,37	5.936 €	0 €	0 €	90,81
In Prüfung / Begutachtung	22	2,04	121.949 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	18	1,67	524.150 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	990	91,92	15.492.674 €	15.492.674 €	15.492.674 €	
Zurückgezogen	43	3,99	916.039 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	1.077	100,00	17.060.747 €	15.492.674 €	15.492.674 €	

Sachsen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	10	0,34	213.256 €	0 €	0 €	89,53
In Auszahlung	8	0,27	36.226 €	36.226 €	0 €	
In Bewilligung	37	1,24	762.553 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	111	3,73	1.504.586 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	43	1,45	1.199.456 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	2.691	90,45	45.351.316 €	45.339.104 €	45.339.104 €	
Resolved-PartialPayment	3	0,10	229.732 €	225.336 €	225.336 €	
Resolved-Unspecified	1	0,03	1.786 €	0 €	0 €	
Zurückgezogen	71	2,39	1.595.372 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	2.975	100,00	50.894.284 €	45.600.665 €	45.564.439 €	

Sachsen-Anhalt	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
In Auszahlung	22	1,75	260.736 €	260.736 €	0 €	80,81
In Bewilligung	57	4,52	549.748 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	156	12,38	1.950.043 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	6	0,48	143.533 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	989	78,49	14.770.522 €	14.738.248 €	14.738.248 €	
Zurückgezogen	30	2,38	563.971 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	1.260	100,00	18.238.553 €	14.998.984 €	14.738.248 €	

Thüringen	Anzahl Anträge	%	beantragt	bewilligte Fördersumme	tatsächlich ausgezahlte Fördersumme	%
Abgelehnt	1	0,04	2.360 €	0 €	0 €	77,71
In Bewilligung	177	7,25	1.102.653 €	0 €	0 €	
In Prüfung / Begutachtung	212	8,68	2.262.223 €	0 €	0 €	
In Prüfung Fraudteam	37	1,51	989.431 €	0 €	0 €	
Resolved-FullPayment	1.928	78,92	19.519.216 €	19.491.404 €	19.491.404 €	
Resolved-PartialPayment	1	0,04	4.832 €	4.828 €	4.828 €	
Zurückgezogen	87	3,56	1.206.827 €	0 €	0 €	
Gesamtergebnis	2.443	100,00	25.087.542 €	19.496.231 €	19.496.231 €	

31. Plant die Bundesregierung eine weitere Erhöhung der Personalkostenquote bei den erstattungsfähigen Betriebskosten über die Ankündigungen für die Überbrückungshilfe III hinaus, und wenn ja, um wie viel, und wenn nein, warum nicht?

Wie bei der Überbrückungshilfe II werden auch bei der Überbrückungshilfe III Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal mit 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten berücksichtigt. Auch Kosten für Auszubildende sind förderfähig. Eine Erhöhung der Personalkostenquote ist nicht vorgesehen.

32. Aus welchen Gründen wurde bei den Überbrückungshilfen III die Erstattung von Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter in der Höhe von bis zu 50 Prozent festgelegt?

Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dienen neben der Geltendmachung von Wertverlusten mittelbar auch der Förderung des Vermögensaufbaus. Daher ist die Erstattung von Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf bis zu 50 Prozent begrenzt. Einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware (saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 und verderbliche Ware) kann hingegen bis zu 100 Prozent für die Erstattung angesetzt werden, da diese üblicherweise nicht dem Vermögensaufbau dient.

33. Bis wann soll die Software zur Auszahlung der Überbrückungshilfen III für die Länder bereitstehen (bitte begründen)?

Bund und Länder arbeiten mit Nachdruck daran, das digitale Fachverfahren für die Länder fertigzustellen. Die in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 beschlossene umfangreiche Vereinfachung und inhaltliche Ausweitung der Überbrückungshilfe III zieht notwendige weitere Anpassungen und beihilferechtliche Klärungen nach sich. Die Bereitstellung wird voraussichtlich im Februar möglich sein.

34. Soll die Neustarthilfe auf die Dezemberhilfe angerechnet werden müssen?

Für die Neustarthilfe ist der Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 vorgesehen. Somit überschneidet sich der Förderzeitraum der Neustarthilfe nicht mit dem der Dezemberhilfe. Eine Anrechnung der Förderleistungen ist daher nicht erforder-

derlich. Unbenommen davon sind die nach europäischem Recht geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen zu beachten.

35. Auf welcher Grundlage entschied sich die Bundesregierung für die Gesamtsumme in Höhe von bis zu 5 000 Euro für sieben Monate für die Neustarthilfe (bitte begründen)?

Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Als betriebliche Pauschale soll sie insb. Soloselbständige unterstützen, die nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Die Förderung beträgt umsatzabhängig bis zu 7.500 Euro für das gesamte Halbjahr (Jan – Jun 2021) und steht somit in einem adäquaten Verhältnis zu anderen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen. Die Neustarthilfe kann zusätzlich zur Grundsicherung beantragt werden und bietet Antragsberechtigten somit zusätzlich zur Absicherung des persönlichen Lebensunterhalts eine betriebliche Hilfe.

36. Unter Beteiligung welcher Interessenvertreterinnen wurde dieses Programm und wird seine genaue Ausgestaltung erarbeitet (bitte auflisten)?
Finden dazu regelmäßige Treffen oder Dialoge statt?

Die Bundesregierung stand und steht in kontinuierlichem Austausch mit den Verbänden der Wirtschaft zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Corona-Hilfsprogramme. In der Konzeptionsphase der Überbrückungshilfe hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Bundesminister Peter Altmaier am 17. April 2020 und am 11./12. Juni 2020 Videokonferenzen durchgeführt, zu denen zahlreiche Verbände eingeladen waren. Daneben findet ein regelmäßiger Dialog mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft (BDI, BDA, DIHK, ZDH) und den Verbänden der am stärksten betroffenen Branchen (Dehoga, HDE, DRV) auf Staatssekretärsbene statt ebenso wie ein ständiger Austausch mit weiteren Verbänden betroffener Branchen und der Soloselbstständigen auf verschiedenen Ebenen.

37. Wie viele Anzeigen wegen Subventionsbetrugs im Zusammenhang mit den verschiedenen Hilfsprogrammen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bisher (bitte nach Hilfsprogrammen sowie nach Frauen und Männern differenzieren, und falls bekannt, wie viele Soloselbstständige sind betroffen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

38. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragenden, dass die Ausgangsregelungen der Soforthilfen unklar gefasst waren, sodass fehlerhafte Angaben durch Antragsstellerinnen gemacht wurden?

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, hier klarer zwischen Versehen und vorwerfbarem Verhalten abzugrenzen?

Nein. Die Bundesregierung hat durch die einheitlich mit allen Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen mit ergänzenden Vollzugshinweisen sowie durch ein Muster-Antragsformular Mindestvorgaben für die Gewährung von Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln aufgestellt. Zugleich wurde damit eine bundesweit transparente Umsetzung der Corona-Soforthilfen ange-

strebt. Die Verwaltungsvereinbarungen enthielten die Option, dass die Länder ergänzende Leistungen als Soforthilfen aus Landesmitteln bereitstellen konnten, um zusätzliche Antragsteller oder Leistungselemente mit Landesmitteln zu fördern. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass Begünstigte von Corona-Soforthilfen, die tatsächlich irrtümlich von einer Antragsberechtigung ausgegangen sind, wegen Subventionsbetruges verdächtigt werden.

Sofern Begünstigte nachträglich Zweifel haben, ob sie Hilfsleistungen zurecht beantragt bzw. Angaben und Erklärungen im Antragsverfahren irrtümlich falsch erteilt haben, sollten sie mit der jeweiligen Bewilligungsstelle Kontakt aufnehmen. Im Übrigen enthalten die Bewilligungsbescheide entsprechende Hinweise, Nebenbestimmungen und Rückzahlungsregelungen. Eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges setzt gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) vorsätzliches oder leichtfertiges Verhalten voraus. Bei einer bloß irrtümlich unberechtigten Beantragung verlangt die Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges daher, dass die gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt wurde. Nach § 264 Absatz 5 StGB wird außerdem nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung nach dem vorstehend zu Frage 38 Gesagten die Übermittlung der Daten an die Staatsanwaltschaften?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei den von den Ländern im Rahmen des regelmäßigen Monitorings der Durchführung der Corona-Soforthilfen berichteten rd. 15.500 Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren um begründete Verdachtsfälle handelt.

40. Wie hoch ist die von Ländern und Bund bisher insgesamt zurückgeforderte Summe an Soforthilfen?

Die Länder informierten den Bund über Rückzahlungen aufgrund von Rückforderungen von Corona-Soforthilfen in Höhe von rd. 200 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2020).

41. Wie hoch ist die Summe der bereits zurückgezahlten Soforthilfe?

Zusätzlich zu den in Frage 40 genannten Rückforderungen sind bei den Ländern freiwillige Rückzahlungen in Höhe von rd. 611 Mio. Euro erfolgt.

42. Wer wird nach welchen Kriterien antragsberechtigt sein für die angekündigte staatliche Kostenübernahme für Veranstaltungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden müssen?

Wird das Programm alle Branchenteilnehmerinnen berücksichtigen, die Konzertveranstalterinnen, als auch Kongress- und Messeveranstalter bis zu den Schaustellerinnen?

43. Unter Beteiligung welcher Vertreterinnen der Veranstaltungsbranche wurde dieses Programm und werden die Förderrichtlinien erarbeitet (bitte auflisten)?

Finden dazu regelmäßige Treffen oder Dialoge statt?

44. Wie zeitnah werden die detaillierten Förderrichtlinien für das Programm der Kostenübernahme veröffentlicht, um der Veranstaltungsbranche jetzt Planungssicherheit zu geben, also Sicherheit darüber, wer im Herbst mit der Übernahme von Ausfallkosten rechnen kann und wer nicht?
45. Mit welcher Höhe an Finanzmitteln rechnet die Bundesregierung für das Programm zur Kostenübernahme ausgefallener Veranstaltungen?
46. Wer wird nach welchen Kriterien antragsberechtigt sein für das im Rahmen eines Sonderfonds für Kulturveranstaltungen angekündigte Programm zur Unterstützung von Veranstalterinnen, die coronabedingt keine wirtschaftlich rentablen Veranstaltungen durchführen können?
47. Unter Beteiligung welcher Vertreterinnen der Veranstaltungsbranche wurde dieses Programm und werden die Förderrichtlinien erarbeitet (bitte auflisten)?
Finden dazu regelmäßige Treffen oder Dialoge statt?
48. Ab wann soll der sogenannte Wirtschaftlichkeitsbonus den Veranstalterinnen ausgezahlt werden?
49. Mit welcher Höhe an Finanzmitteln rechnet die Bundesregierung für die Unterstützung von Veranstaltungen, um die Wirtschaftlichkeit herzustellen?
50. Wie verhalten sich die angekündigten Programme zur Kostenübernahme bei Ausfällen und dem Wirtschaftlichkeitsbonus zu anderen Hilfsprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und insbesondere auch zu den Neustart-Kultur-Hilfen der Staatsministerin für Kultur und Medien Monika Grütters?

Die Fragen 42 bis 50 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Konzept zur Aufstellung eines Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ist noch in der Entstehungsphase. Grundsätzlich sollen mit dem Sonderfonds Anreize und Sicherheiten gegeben werden, damit Kulturveranstaltungen wieder planbar und wirtschaftlich werden. Festlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Konzepts wurden noch nicht getroffen.

51. Aus welchem Grund gab es bisher bei allen Hilfsprogrammen keine Hilfen für Soloselbstständige im Nebenerwerb?
Sieht die Bundesregierung hier mögliche Auswirkungen auf das zukünftige Gründungsgeschehen, da viele Selbstständige ihre Geschäftsmodelle häufig erst im Nebenerwerb „austesten“?

Voraussetzung für die Bewilligung der Sofort- und Überbrückungshilfen war und ist, dass der überwiegende Teil des Gesamteinkommens (d. h. 51 Prozent) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Grund dafür ist, dass die Überbrückungshilfen zielgerichtet diejenigen unterstützen sollen, die aufgrund anhaltender Umsatzrückgänge mit hohen Belastungen durch Fixkosten zu kämpfen haben. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Betrieb eines Unternehmens oder eine Tätigkeit hauptberuflich ausgeführt wird. Bei einem Großteil von im Nebenerwerb tätigen Unternehmen bzw. Selbstständigen kann nicht grundsätzlich von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden.

Gemäß dem KfW-Gründungsmonitor 2020 stieg die Zahl der Nebenerwerbsgründungen im Jahr 2019 um fast 30 Prozent. Zur Entwicklung der Nebenerwerbsgründungen im Jahr 2020 liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten vor.

52. Von welchen Auswirkungen auf die Wirtschaft und deren Vertrauen in die Verlässlichkeit der Corona-Hilfen geht die Bundesregierung hinsichtlich ihrer Aussagen aus, dass unklar sei, wie lange Hilfen zur Verfügung stehen könnten (siehe z. B. <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-merkel-hilfen-lockdown-1.5129201>)?

Die Bundesregierung hat bereits Mitte Dezember klar signalisiert, dass eine Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfen aus November und Dezember nicht vertretbar ist. Um die vom andauernden Lockdown betroffenen Unternehmen weiterhin zu unterstützen, wurde die Überbrückungshilfe III noch einmal angepasst und stark vereinfacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

53. Welche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gründungsgeschehen sieht die Bundesregierung in Deutschland, und welche Rolle spielen ihrer Einschätzung nach dafür die aktuellen Hilfen für Soloselbstständige?

Die im April 2020 von der KfW auf der Gründerplattform durchgeführte Blitzumfrage zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie ergab, dass Coronabedingt 4 von 10 Gründungsinteressierten eine Verschiebung ihres Gründungsvorhabens planten. Laut dem DIHK-Gründerreport von Oktober 2020 rechnet eine knappe Mehrheit der Industrie- und Handelskammern für das Jahr 2020 bei den Unternehmensgründungen mit einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Nach aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes kam es von Januar bis September 2020 bei den Gewerbeanmeldungen zu einem Rückgang um 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Die Überbrückungshilfen der Bundesregierung unterstützen auch Soloselbstständige mit einem Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten in Abhängigkeit zum monatlichen Umsatzeinbruch. Bei der Überbrückungshilfe III, die den Förderzeitraum November bis Juni 2021 abdeckt, können Soloselbstständige, die keine betrieblichen Fixkosten gelten machen können, eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro für die Monate Januar bis Juni gewährt. Die Betriebskostenpauschale kann von den Soloselbstständigen direkt beantragt werden. Bei der November- und der Dezemberhilfe waren betroffene Soloselbstständige bis zu einem Förderbetrag von 5000 Euro direkt antragsberechtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

54. Plant die Bundesregierung zukünftig oder rückwirkend Verbesserungen für Unternehmen, welche sich 2020 vergrößert haben und deshalb bei den Corona-Hilfen, die auf den Umsatzwerten von 2019 basieren, nicht ausreichend unterstützt werden (bitte begründen und nach Hilfen differenzieren)?

Die Wirtschaftshilfen dienen der Entlastung der von der Corona-Krise besonders betroffenen Unternehmen. Dabei sind auch bei der Programmgestaltung die beihilfe-rechtlichen Vorgaben zu beachten, nach denen als Vergleichsumsatz jeweils der entsprechende Monat der Vorkrisenjahrs 2019 anzusetzen ist.

Am 25. März 2020 stellte der Bundestag eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ fest. Vor diesem Hintergrund war die Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe I und Überbrückungshilfe II an Umsatzeinbrüche ab April 2020 geknüpft, um zielgenau Unternehmen zu unterstützen, die Corona-bedingte Umsatzrückgänge erfahren haben. Die November- und Dezemberhilfe hingegen waren direkt an die Schließungsanordnungen aufgrund des Bundesländer-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 geknüpft, um zielgenau die Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund dieser Anordnungen ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Im Sinne einer zeitnahen und unbürokratischen Umsetzung der Hilfen und zur Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben wird als Antragsvoraussetzung bei den Hilfsprogrammen auf die Umsatzentwicklung gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 abgestellt.

Weiterhin sind bei der November- und Dezemberhilfe sowie bei der Überbrückungshilfe I und II bereits Regeln für Unternehmen vorgesehen, bei denen sich zwischen Vergleichs- und Leistungszeitraum eine Veränderung der Unternehmensstruktur ergeben hat (vgl. beispielhaft FAQ zur Überbrückungshilfe II, Ziffer 5.6). Die Bundesregierung hält diese Regeln für sachgerecht und sieht keine rückwirkende Anpassung vor.

55. Plant die Bundesregierung, den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung über den 31. März 2021 hinaus zu verlängern, und wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Denjenigen, die infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie in finanzielle Not geraten sind, muss auch weiterhin zuverlässig geholfen werden. Die Bundesregierung wird weiterhin sicherstellen, dass jeder und jede möglichst unkompliziert die nötigen Mittel bekommt, um Lebensunterhalt und Wohnkosten zu bestreiten. Sie prüft derzeit, ob und gegebenenfalls welche der befristeten Regelungen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung hierzu über den 31. März 2021 hinaus verlängert werden müssen.

56. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit Antragstellerinnen, welche bis zum 31. Januar 2021 Corona-Hilfen für vergangene Zeiträume beantragt, aber noch nicht erhalten haben, nach dem 31. Januar 2021 keinen Insolvenzantrag stellen müssen, wenn sie lediglich wegen dieser fehlenden Hilfen den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung erfüllen (siehe <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-hilfen-insolvenzantragspflicht-im-januar-ausgesetzt-1.5146816>)?
57. Plant die Bundesregierung, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung über den 31. Januar 2021 hinaus zu verlängern, und bis wann (bitte begründen)?

Die Fragen 56 und 57 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bezüglich einer Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes beschlossen. Danach ist vorgesehen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete und für zahlungsunfähige Unternehmen bis zum 30. April 2021 zu verlängern. Die Verlängerung soll den Schuldern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben und deren Auszahlung noch aussteht.

Voraussetzung ist, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird oder der Schuldner, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist, jedenfalls antragsberechtigt ist. Erforderlich ist ferner, dass die Insolvenzreife pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist.

58. Plant die Bundesregierung die Einführung eines Unternehmerlohnes für Soloselbstständige oder Kleinstunternehmerinnen oder einer vergleichbaren Abrechenbarkeit von Lebenshaltungskosten im Rahmen zukünftiger Corona-Hilfsprogramme (bitte begründen)?

Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde), Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge werden nicht durch die Überbrückungshilfen abgedeckt. Auch ein Unternehmerlohn ist nicht förderfähig. Damit die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung (SGB II), vereinfacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 55 verwiesen.

